

In der finanziellen Abtheilung des Berichts werden die Ausgaben des ganzen Korrektionswerks in runder Summe auf 5 Millionen angegeben, und diese so repartirt, daß die wuhrpflichtigen Rheingemeinden daran ein Viertel, ein Viertel der Grundbesitz des Inundationsgebiets nach einem unmaßgeblich vorgeschlagenen Perimeter, und je ein Viertel der Kanton St. Gallen und die Eidgenossenschaft übernehmen würden. In die Kosten des Durchstichs Brugg-Fußach würde sich die Schweiz mit Oesterreich ausschließlich, und zwar dermaßen theilen, daß jedem Theil die Hälfte der Bausumme, und von dem schweizerischen Betreffniß hinwieder die eine Halbscheide der St. Gallischen Kantonskasse, die andere der Bundeskasse zufiele.

Schließlich gibt der Experte sein Gutachten über die anläßlich an ihn gestellte Frage ab, an welchen Uferstellen die von der Eidgenossenschaft vorläufig verheißenen 50,000 Fr. in Verbindung mit St. Gallischen Subsidien und entsprechenden Mehrleistungen der wuhrpflichtigen Rheingemeinden behufs Wiederherstellung geschädigter oder Sicherung bedrohter Wehr- und Leitwerke sofort verwendet werden sollten. —

Nach Eingang dieses Hartmann'schen Expertenberichts, der erst Ende Oktobers in die Hände des Baudepartements kam, und früher wegen verschiedenen Verumständungen gar nicht abgefaßt werden konnte, legte das Baudepartement dem Regierungsrath Anfangs November einen Gesetzes-Entwurf über den Uferschutz und die Korrektion am Rhein, — einen Dekrets-Vorschlag über die Organisation betreffend die Rheinbauunternehmung und einen Beschlussesvorschlag, die Subsidien der Eidgenossenschaft und des Kantons für